

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 205/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie,
Würzburg 1, Röntgenring 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter W i e s t e r und v o n W u l f f e n sowie die ehrenamtlichen Richter H e i n s und B i s w a n g e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. September 1990 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe:

Der Kläger ist mit seinem Begehren, den Bescheid vom 25. August 1970 zurückzunehmen und ihm die Epilepsie, die ihn befallen hat, einschließlich ihrer Auswirkungen als Folgen des Arbeitsunfalls vom 14. Mai 1956 zu entschädigen, wiederholt ohne Erfolg geblieben (im vorliegenden Rechtsstreit: Bescheid vom 12. November 1987, Widerspruchsbescheid vom 24. November 1988; Urteile des Sozialgerichts -SG-Koblenz vom 29. Mai 1990 - S 6 U 414/88 - und des Landessozialgerichts -LSG- Rheinland-Pfalz vom 19. September 1990 - L 3 U 99/90 -).

Seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet. Die geltend gemachten Verfahrensfehler und die als grundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage liegen nicht als Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vor.

1. Der Beschwerdeführer rügt als Verletzung des § 103 SGG, das LSG habe ohne hinreichenden Grund seinen Beweisantrag abgelehnt, ein weiteres medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen, indem es seine Auffassung, der Sachverhalt sei bereits ausreichend aufgeklärt, auf das Gutachten von Prof. Dr. R. und Prof. Dr. P. vom 21. April 1963 gestützt habe. Entgegen der Meinung des LSG sei dieses Gutachten aber nicht zu den Folgen des umstrittenen Unfalls vom 14. Mai 1956, sondern zu einem anderen vom 28. Juni 1956 mit Brustkorbprellung ergangen und deshalb im vorliegenden Rechtsstreit ohne Beweiswert.

Diese Rüge findet jedoch in den vom LSG im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen keine Grundlage. Von ihnen ist auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde auszugehen (§ 163 SGG).

Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger bei seinem Arbeitsunfall am 14. Mai 1956 durch die Einwirkungen der Eisenstange auf seinen Schädel jedenfalls nicht mehr als ein banales Trauma erlitten habe. Der Unfall habe weder zu einer offenen Hirnverletzung geführt noch überhaupt Zeichen einer äußeren Verletzung (Platzwunde) hinterlassen. Das ergebe sich aus dem Gutachten vom 21. April 1963, das für den umstrittenen Arbeitsunfall nur fälschlicherweise das Datum vom 28. Juni 1956 angegeben habe. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers findet diese Feststellung des LSG seine Bestätigung in dem Gutachten vom 21. April 1963. Dort wird auf denjenigen Unfall eingegangen, den der Kläger damals zur eigenen Vorgeschichte angegeben hat (S 6 = Blatt 82 der Verwaltungsakten):



"1956 bei der Arbeit von einer Eisenstange von 3 1/2 bis 4 Zentnern, die an einem Hebekran gefahren wurde, am Kopf getroffen. Aufschlag auf der rechten Schläfe. Keine äußere Wunde, keine Bewußtlosigkeit. Er sei lediglich etwas benommen gewesen und er habe eine Stunde mit der Arbeit ausgesetzt, dann aber weitergearbeitet."

Dazu nimmt das Gutachten vom 21. April 1963 Stellung (S 13 = Blatt 89 der Verwaltungsakten):

"Außerdem ist das angeschuldigte Unfallereignis offenbar nicht ernster Natur gewesen. Der Patient selbst gibt an, daß eine Platzwunde an der Verletzungsstelle nicht aufgetreten sei. Außerdem gibt er selbst zu, daß keine Bewußtlosigkeit bestanden habe, sondern daß ihm nur für etwa eine Stunde nicht wohl gewesen sei, und daß er nur für kurze Zeit seine Arbeit ausgesetzt habe."

Dieses Schädeltrauma qualifiziert das Gutachten im folgenden als relativ leicht und ungeeignet, eine organische Schädigung des Gehirns von nachhaltiger Wirkung auszulösen.

Angeichts des Gesamtergebnisses des Verfahrens erscheint die Beweiswürdigung des LSG zutreffend, daß das Gutachten vom 21. April 1963 den umstrittenen Arbeitsunfall behandelt, den der Kläger später dem 14. Mai 1956 zugeordnet hat; die Zuordnung zum 28. Juni 1956 erfolgte irrtümlich. Das LSG konnte seine Beweiswürdigung deshalb verfahrensfehlerfrei auch auf das Gutachten vom 21. April 1963 stützen.

2. Das gleiche gilt für die Einbeziehung der medizinischen Stellungnahme des Dr. M. vom 15. März 1983, die das Gutachten vom 21. April 1963 auch nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft im Jahre 1983 bestätigt. Das LSG mußte sich nicht gedrängt fühlen, Dr. M. zu dem Gutachten des Dr. B. vom 8. März 1990 zu hören, weil dieses medizinische Gutachten wesentlich von anderen tatsächlichen Grundlagen ausgeht, als sie das LSG festgestellt hat, also nicht diejenigen Anknüpfungstatsachen zum Ausgangspunkt des medizinischen Gutachtens nimmt, über die letztlich allein das Gericht zu entscheiden hat und die für den Beweiswert des Gutachtens von wesentlicher Bedeutung sind.
3. Das LSG hat sich verfahrensfehlerfrei in den Grenzen des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gehalten, als es nicht dem Gutachten des Dr. B. folgte, sondern der medizinischen Beurteilung von Prof. Dr. R., Prof. Dr. P. und Dr. M.. Denn Dr. B. geht zum einen von einem Sachverhalt aus (S 23 bis 24 = Blatt 78 bis 79 der Gerichtsakten), den das LSG so nicht festgestellt hat und der sich auch von



den Feststellungen des LSG unterscheidet. Zum anderen weicht Dr. B. ausdrücklich von der medizinischen Ansicht der Vorgutachter ab, indem er die Zusammenhänge von Traumaschwere und Hirnschädigung sowie von Dauer der Bewußtlosigkeit und Hirnschädigungsausmaß anders als die Vorgutachter beurteilt, nämlich auf Ausnahmebeispiele in der Praxis bezogen. Soweit das LSG dem nicht gefolgt ist, sondern statt dessen für seine Wahrscheinlichkeitsbeurteilung Zusammenhänge von einander entsprechenden Ursachen und Wirkungen angenommen hat, ist es in dieser Beurteilung durch Prof. Dr. R. , Prof. Dr. P. und Dr. M. bestätigt worden. Daß sich das LSG zur Absicherung seiner Beweiswürdigung zu-

sätzlich auf unfallversicherungsmedizinisches Schrifttum stützt, stellt keinen Verfahrensfehler dar.

4. Im Hinblick darauf, daß sich das LSG vor allem auf berücksichtigungsfähige medizinische Stellungnahmen zum vorliegenden Fall gestützt hat, fehlt es auch an der schlüssigen Darlegung, daß es in dem angestrebten Revisionsverfahren von grundsätzlicher Bedeutung sein könnte, ob ein Gericht ohne berücksichtigungsfähige medizinische Gutachten von einem bestimmten Gutachten nur aufgrund entsprechender Meinungen im medizinischen Schrifttum abweichen darf.
5. Das LSG mußte sich schließlich auch nicht gedrängt fühlen, ein technisches Gutachten über die Schwere des am 14. Mai 1956 auf den Kopf des Klägers einwirkenden Impulses einzuholen, weil es die Geringfügigkeit des erlittenen Schädelhirntraumas schon durch die übrigen festgestellten tatsächlichen Umstände aufgeklärt hat. Das ist in dem angefochtenen Urteil hinreichend begründet worden.

